

Wie hoch die Sozialabzüge in Zürich waren und ob der Rekurrent nach Berücksichtigung dieser Abzüge überhaupt noch etwas zu versteuern hatte, kann aber bei der Veranlagung der ausserrhodischen Grundstückgewinnsteuer nicht massgebend sein. Wesentlich ist lediglich, dass der Rekurrent nicht zweimal für dieselbe Leistung besteuert wird. Nachdem er für die Eigenarbeit in Zürich nicht besteuert worden ist, besteht kein Grund dafür, die geschaffene Substanz im Kanton Appenzell A.Rh. ebenfalls aus der Besteuerung auszuschliessen (vgl. auch StRK 17.12.1982/5.5.1985, Nr. 314).

StRK 24.6.1980 (Nr. 272)

2029

Leistungen des Erwerbers bei Berechnung der Grundstückgewinnsteuer (Art. 50h Abs.1 und Art. 50e StG)¹

In diesem Beschwerdefall ist erstmals grundsätzlich zu entscheiden, ob zu den weiteren Leistungen des Erwerbers, welche nach Art. 50h Abs.1 dem Kaufpreis zuzuzählen sind, auch die Pflicht zur Übernahme der Grundstückgewinnsteuer gehört. Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus Art. 50c. Danach ist der Veräusserer, der den Gewinn erzielt, steuerpflichtig. Das Gesetz regelt, wie der Gewinn zu berechnen ist. Insbesondere werden die Aufwendungen, welche vom Gewinn in Abzug gebracht werden können, in Art.50g einzeln aufgeführt. Nach Ziff.4 dieser Bestimmung können die Handänderungsabgaben, die Vermittlungsprovision usw. abgezogen werden, nicht aber die Grundstückgewinnsteuer selber. Das Gesetz folgt somit bei der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer dem gleichen Prinzip wie bei der allgemeinen Einkommenssteuer, bei welcher die Steuerleistungen nicht zu den abzugsberechtigten Unkosten gehören. Es ist müssig, diese Regelung, die der Gesetzgeber bewusst und klar festgelegt hat, mit der Behauptung anzufechten, es wirke stossend und für den Bürger unverständlich, eine Steuer auf der Steuer zu erheben.

Bei dieser gesetzlichen Regelung bleibt es auch dann, wenn durch Abrede im Kaufvertrag die Pflicht zur Zahlung der Grundstückgewinnsteuer

¹ Heute: Art. 62 Abs.1 und Art. 57 StG

entgegen der gesetzlichen Regelung dem Erwerber überbunden wird. Diese Überbindung ist eindeutig eine über den Kaufpreis hinausgehende weitere Leistung des Erwerbers im Sinne des Art. 50 h Abs. 1. Der Gesetzgeber brauchte dies nicht ausdrücklich zu sagen. Genau so wie er in Art. 50 g nicht sagte, dass die Steuerleistung selber nicht in Abzug gebracht werden kann, brauchte in Art. 50 h nicht gesagt zu werden, dass die Pflicht des Käufers zur Übernahme der Steuerleistung als weitere Leistungen des Erwerbers dem Kaufpreis hinzuzurechnen ist. Denn dies ergibt sich zwangsläufig aus der Systematik des Gesetzes. Der Lohnempfänger kann auch nicht die Einkommenssteuerpflicht dadurch herabsetzen, dass in den Dienstvertrag die Bestimmung aufgenommen wird, die Einkommenssteuer für den Arbeitnehmer werde vom Arbeitgeber getragen. Solche Vereinbarungen zwischen zwei Vertragsparteien sind privatrechtlich zwar durchaus möglich, haben aber keinen Einfluss auf die steuerrechtliche Behandlung, bei welcher nach Art. 2 Abs. 2 StG auf den wirtschaftlichen Tatbestand abzustellen ist.

StRK 11.1.1962 (Nr. 266)

2030

Grundstückgewinn und Goodwill (Art. 50 h StG)¹.

Als Veräusserungserlös gilt nach Art. 50 lit. h der Kaufpreis zuzüglich aller weiteren Leistungen des Erwerbers. Es steht fest, dass die Käuferin total Fr. 260 000.– für die Liegenschaft bezahlt hat. In dieser Zahl waren für Goodwill Fr. 30 000.– inbegriffen. Die Verkäuferin glaubt, diesen Betrag vom Verkaufserlös für die Berechnung des Grundstückgewinnes in Abzug bringen zu können. Die kantonale Steuerverwaltung lehnt diese Auffassung ab und verweist auf das Formular der Steuererklärung für Grundstückgewinne, in welchem auf Seite 2 unter Ziff. 2 bei der Frage nach weiteren Leistungen unter lit. b auch der Goodwill genannt ist. In der Beschwerde wird auf die Praxis anderer Kantone hingewiesen. Es wird dabei aber übersehen, dass auch in andern Kantonen der Geschäftswert oder Goodwill nur dann nicht Bestandteil des Verkaufspreises eines Grundstückes sein kann, wenn er unabhängig vom Grundstück, also auch bei

¹ Heute: Art. 62 StG